

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snoopmedia GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Bestimmungen ergänzen Verträge, deren Bestandteil sie werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen snoopmedia und dem Vertragspartner, ohne daß es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Vertragspartnern unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen.

(2) Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge mit den Rechtsnachfolgern erfolgt.

(3) Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten von snoopmedia sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(4) snoopmedia ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen, Preislisten usw. zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Einkaufs- oder Bezugspreise oder sonstige preisbildende Faktoren erheblich zu Lasten von snoopmedia verändern. Änderungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

(5) Im Falle des Abs. (4) hat der nicht-gewerbliche Vertragspartner das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Bis zu seinem Ende wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

(6) Der gewerbliche Vertragspartner kann im Falle des Abs. (4) innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, den Änderungen widersprechen. Widerspricht der gewerbliche Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist, so werden die Änderungen wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der gewerbliche Vertragspartner fristgemäß, so kann snoopmedia abweichend von anderen Kündigungsregeln mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Kündigt snoopmedia nicht, so wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

(7) Widerspruch und Kündigung bedürfen der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim jeweiligen Erklärungsempfänger.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf 2 Jahre geschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht entsprechend den folgenden Regeln gekündigt wird.

(2) Er kann zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang bei snoopmedia. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 3 Angebote, Preise

(1) Die Angebote von snoopmedia sind stets unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Dienstleistung durch snoopmedia zustande. Mündliche Vereinbarungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung wirksam.

(2) Die Preise für die Leistungen von snoopmedia bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten. Für Änderungen der Preislisten und

auch im Übrigen gilt die Änderungsregelung in § 1 entsprechend.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von snoopmedia ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn snoopmedia sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen und auch im Übrigen gilt die Änderungsregelung in § 1 entsprechend.

(2) snoopmedia ist zur Verarbeitung der vom Vertragspartner gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung durch snoopmedia findet nicht statt, hierfür ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von snoopmedia.

(3) Bedient sich snoopmedia Dritter zur Leistungserbringung, so kommt zwischen den Dritten und Vertragspartner kein Vertrag zustande.

(4) Soweit snoopmedia entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig gemacht werden. § 1(4) gilt entsprechend.

§ 5 Leistungsfristen, Termine

(1) Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, solange snoopmedia sie nicht schriftlich bestätigt hat.

(2) Sofern snoopmedia die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Vertragspartner Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von snoopmedia beruht.

§ 6 Abnahme

(1) snoopmedia informiert den Vertragspartner, sobald die Leistungen zur Verfügung stehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen binnen 7 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung bzw. Zugang einer entsprechenden Mitteilung zu prüfen und abzunehmen, soweit nicht Mängel vorliegen, die die Leistung wesentlich beeinträchtigen und daher für Vertragspartner nutzlos machen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären, gegebenenfalls unter Bezeichnung der nicht wesentlichen Mängel.

(2) Erfolgt innerhalb der Frist keine Beanstandung, gilt die von snoopmedia erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung vom Vertragspartner als mangelfrei abgenommen. Auch die unbemängelte Inanspruchnahme einer Leistung gilt als Abnahme. Bei einmaligen Leistungen gilt die unbemängelte Inanspruchnahme als Verzicht auf jegliche Gewährleistung.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme durch den Vertragspartner bzw. dem Verstreichen der für die Abnahme eingeräumten Frist.

(2) Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, nach dreimaligem Fehlschlagen die Herabset-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snoopmedia GmbH

zung der entsprechenden Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weist der Vertragspartner nach, daß ein von snoopmedia gerügter Gewährleistungsmangel in Wirklichkeit nicht vorlag, hat er einen Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Beseitigung des vorgebliehen Mangels erbrachten Leistungen nach den allgemein angewandten, üblichen Vergütungssätzen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(4) Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch ist. Soweit danach zulässig, ist die Gewährleistungsfrist auf 3 Monate beschränkt.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Alle Leistungen, die von snoopmedia vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Vertragspartner sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Vertragspartner zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

(2) Die Zahlung erfolgt bei nicht-gewerblichen Vertragspartnern durch Bankeinzug für den Abrechnungszeitraum im voraus, bei gewerblichen Vertragspartnern aufgrund Rechnungsstellung durch snoopmedia. Die Rechnungsstellung über laufende Dienstleistungen erfolgt zu von snoopmedia frei zu bestimmenden bzw. vertraglich vereinbarten Zeitpunkten für erbrachte oder zukünftige Leistungen, die snoopmedia dem Vertragspartner mitteilt (Abrechnungszeitraum).

Die Rechnungsstellung über einmalige Leistungen erfolgt nach Erbringung der Leistung durch snoopmedia. Rechnungen sind mit Zugang bei dem Vertragspartner ohne Abzug sofort fällig. Als zugegangen gilt eine Rechnung am 2. Tage nach Absendung bei snoopmedia, egal ob sie per Post, Telefax oder E-Mail versandt wird.

(3) Bei einmaligen Leistungen gerät der Vertragspartner in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderungen begleicht. snoopmedia bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von Satz 1 und 2 gerät der Vertragspartner dann in Verzug, wenn vereinbart ist, daß die Geldschuld zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Vertragspartner nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leiste.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn snoopmedia über den Betrag verfügen kann; im Falle von Schecks, sobald der Scheck vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist; im Fall von Lastschriftverfahren mit Gutschrift auf einem Konto von snoopmedia.

(5) Werden snoopmedia Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist snoopmedia berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(6) Bei vollständigem oder teilweisen Zahlungsverzug über mindestens 2 Abrechnungszeiträume ist snoopmedia berechtigt, Anschlüsse zu sperren, Daten aus Online-Angeboten zu entfernen, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Ebenso ist snoopmedia berechtigt, ab Zahlungsverzug von Vertragspartner Zinsen von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu berechnen, es sei denn, daß snoopmedia eine höhere Zinslast nachweist. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Gegen Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

(2) snoopmedia ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden von Vertragspartner zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist snoopmedia dementsprechend auch berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.

(3) Zurückbehaltungsrechte stehen snoopmedia wegen Ansprüchen aus dem gesamten Vertragsverhältnis und nicht nur aus jedem Einzelvertrag zu.

§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Dienstleistungen von snoopmedia sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden. Soweit snoopmedia eine Benutzerordnung für sein Dienstleistungen veröffentlicht, hat der Vertragspartner diese zu beachten. Jegliche Nutzung zu gesetzeswidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur, ist untersagt.

(2) Er hat snoopmedia auch unverzüglich über Veränderungen der bei Vertragsschluss maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über die Rechtsstellung seiner Person, die Gesellschaftsverhältnisse, die technischen Voraussetzungen im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen von snoopmedia, aber auch, soweit sie die Preisgestaltung betreffen können. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder des § 613a BGB auf Seiten von Vertragspartner ist snoopmedia berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(3) Die Nutzung der Dienstleistungen von snoopmedia durch andere als Vertragspartner (Dritte) oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird. Eine fehlende vertragliche Vereinbarung entbindet Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Zahlung für die Inanspruchnahme durch Dritte. Passworte sind geheim zu halten.

(4) Erkennbare Mängel und Schäden sind snoopmedia unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat snoopmedia die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, sind snoopmedia alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, gemäß § 6 des Mediendienste-Staatsvertrages in seinem Web-Angebot anzugeben

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(6) Soweit der Vertragspartner gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) aufgrund der Leistungen von snoopmedia selbst Telekommunikationsnetze betreibt, hat er die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

(7) Verstößt der Vertragspartner gegen die Pflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. (1) bis (3), so ist snoopmedia zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt. In den übrigen Fällen ist snoopmedia nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snoopmedia GmbH

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle snoopmedia überlassenen Informationen als nicht vertraulich.

(2) Vertragspartner wird hiermit gem. § 33 BDSG, § 3 TDDSG und § 12 Mediendienste-Staatsvertrag belehrt, daß seine Daten im Rahmen dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergeleitet werden. Durch die Unterzeichnung des Vertrages willigt er in diesem Umfang und im Rahmen sonstiger nationaler und internationaler Vorschriften zum Datenschutz in die Datenverarbeitung und -weiterleitung durch snoopmedia ein. Der Vertragspartner ist berechtigt, seine Einwilligung gem. § 3 Abs. 6 TDDSG jederzeit zu widerrufen.

(3) snoopmedia steht dafür ein, daß alle Personen, die sich bei snoopmedia oder seinen Dienstleistern mit den Daten in irgendeiner Form befassen, die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und beachten.

(4) Der Vertragspartner seinerseits ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er darf sich über die Dienste oder aufgrund der Dienstleistungen von snoopmedia keine für ihn nicht bestimmte Daten beschaffen oder verändern.

§ 12 Urheber- und Leistungsschutzrechte

(1) Der Vertragspartner überträgt snoopmedia alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an den von Vertragspartner gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne).

(2) Soweit bei snoopmedia oder von snoopmedia beauftragten Dritten im Rahmen der Erstellung von Internetangeboten mit individuellem Design Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechte entstehen, werden diese erst nach Ende des Vertrages auf den Vertragspartner übertragen.

(3) Urheberrechte verbleiben grundsätzlich insoweit bei snoopmedia, wie dies erforderlich ist, um sie bei Verletzung des Urheberrechts an dem Vertragsgegenstand gegenüber Dritten oder dem Vertragspartner im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 13 Rechteübertragung

(1) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand wie im Vertrag beschrieben zu nutzen. snoopmedia überträgt dem Vertragspartner alle für die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks erforderlichen Rechte.

(2) Soweit vertraglich nicht oder nicht anders geregelt, ergibt sich der Umfang der Rechteübertragung aus den folgenden Regelungen.

1. Rechte zur Nutzung von Software umfassen nur die Nutzung auf dem Betriebs- oder Privatgelände des Vertragspartners. Rechte zur Nutzung von Web-Anwendungen umfassen nur die Nutzung im World Wide Web als Teil des Internet.
2. Rechte bei Softwareerstellung umfassen die Nutzung auf einem einzigen Arbeitsplatz und nicht in einem oder über ein (Online-)Netzwerk, bei der Erstellung von Web-Anwendungen die Verwendung auf einem einzigen Web-Server bzw. auf den eigenen Web-Servern des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand selbst zu nutzen, also unter Ausschluss anderer natürlicher oder juristischer Personen oder sonstiger Personenvereinigungen.
3. Ist der zugrunde liegende Vertrag zeitlich befristet, so gilt diese Befristung auch für die Rechteübertragung. Verlängert sich der zugrunde liegende Vertrag jeweils automatisch um einen be-

stimmten Zeitraum, soweit er nicht zuvor gekündigt wird, so verlängert sich auch die Rechteübertragung jeweils um diesen Zeitraum.

(3) Soweit snoopmedia eigene Software(-module), Software-Libraries, Skripts oder Quellcodes zur Erstellung benutzt oder dem Vertragspartner zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands zur Verfügung stellt, werden dem Vertragspartner Rechte daran nur in nicht ausschließlicher Form und nur für die Nutzung während des Bestehens des zugrunde liegenden Vertrages übertragen. Eine darüber hinausgehende Nutzung durch Vertragspartner bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

(4) Der Vertragspartner ist im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung berechtigt, Rechte am Vertragsgegenstand oder den daran übertragenen Rechten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung von Rechten durch den Vertragspartner auf Dritte für eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

(5) snoopmedia ist berechtigt, eine angemessene Anzahl körperlicher und unkörperlicher Vervielfältigungsstücke des Vertragsgegenstands zu eigenen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Werbung in allen Formen und Medien, zu benutzen. Der Vertragspartner überträgt snoopmedia mit Vertragsschluss die dafür erforderlichen Rechte an den von ihm gelieferten Materialien sowie an dem Vertragsgegenstand selbst.

(6) Wird der zugrunde liegende Vertrag außerordentlich gekündigt, so fallen sämtliche von snoopmedia übertragenen Rechte im Moment der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung an snoopmedia zurück.

§ 14 Quellcode / Dokumentation

(1) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, daß ihm Quellcode und Dokumentation zur Verfügung gestellt oder hinterlegt werden. Wird vertraglich die Übergabe oder Hinterlegung vereinbart, so beinhaltet dies die Übertragung der Nutzungsrechte an dem Übergebenen oder Hinterlegten im räumlichen, inhaltlichen und zeitlichen Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung.

(2) Der Vertragspartner wird weder Eigentümer der Datenträger, auf denen der Vertragsgegenstand geliefert wird, noch eines übergebenen oder hinterlegten Quellcodes bzw. Dokumentation.

§ 15 Haftung von snoopmedia

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber snoopmedia als auch gegenüber Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von snoopmedia ausgeschlossen. snoopmedia wie auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Vertragspartner oder bei Dritten entstehen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Haftung von snoopmedia ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(3) Die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ist auf die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten beschränkt. Sie greift auch nur dann ein, wenn der Schaden typisch für die vertragliche Beziehung und außerdem vorhersehbar gewesen ist.

(4) Ist Vertragspartner selbst Kaufmann, so gilt die Beschränkung auch in Fällen grob fahrlässigen Verhaltens.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snoopmedia GmbH

(5) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet snoopmedia nur, wenn er deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Datensicherung nachgekommen ist oder sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(6) Die Haftung von snoopmedia für Vermögensschäden von Vertragspartner ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV (Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) auf 12.500,- EUR begrenzt. Ist der Vertragspartner selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit so gilt diese Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis zu jedem einzelnen seiner Kunden (Endkunde).

(7) Abweichend davon haftet snoopmedia bei einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift oder eine Sicherheitsvereinbarung bis zu dem Betrag, den der Vertragspartner auf Grund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, höchstens bis zu dem in solchen Fällen versicherbaren Betrag.

(8) Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Netzbetreiber, Zulieferer etc.) ein, so haftet snoopmedia nur in dem Umfang, in dem der Dritte snoopmedia gegenüber haftet.

(9) In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von snoopmedia auf den Jahresbetrag, den Vertragspartner für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen hat oder auf die Höhe der nach diesem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung begrenzt.

(10) Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, ist die Haftung für zugesicherte Eigenschaften nicht beschränkt.

(11) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von snoopmedia liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber der physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten eintreten, hat snoopmedia auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen snoopmedia, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Behinderung oder Unterbrechung bei Sub-Unternehmern von snoopmedia eintritt. Ausführungsfristen verlängern sich darüber hinaus auch dann angemessen, wenn die Behinderung von Vertragspartner zu vertreten ist. Gleiches gilt, wenn Vertragspartner eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. Von der Behinderung bzw. Unterbrechung der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen hat snoopmedia dem Vertragspartner unverzüglich Anzeige zu machen.

(12) Dauert eine erhebliche Behinderung, die von snoopmedia zu vertreten ist, länger als 2 Wochen, so ist Vertragspartner berechtigt, nur Zahlungen für laufende Leistungen ab der 3. Woche angemessen zu mindern. Erheblich sind nur solche Behinderungen, aufgrund derer Vertragspartner die Nutzung der Dienstleistungen insgesamt erheblich erschwert oder, wenn mehrere Dienstleistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Dienstleistungen vollständig unmöglich wird.

(13) snoopmedia haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der über seine Dienste übermittelten Informationen. Ebenso wenig haftet snoopmedia dafür, daß die Informationen und Daten frei von Rechten Dritter sind oder der Absender oder der Empfänger sie rechtmäßig behandelt oder weiterverarbeitet.

(14) snoopmedia versichert, die Verwertungsrechte an dem Vertragsgegenstand zu besitzen und, daß durch diesen Vertrag Urheber- und Nutzungsrechte Dritter nicht verletzt werden. snoopmedia versichert weiterhin, daß sie zur Übertragung aller Lizenzrechte befugt ist, die zu Herstellung und Verwertung des Vertragsgegenstands auf Sehen des Vertragspartners erforderlich sind.

(15) Alle Versicherungen von snoopmedia beziehen sich nur auf die Werke oder Werkteile, die sie, ihre Mitarbeiter oder Sub-Unternehmer erstellt oder zu verantworten haben. Ausgeschlossen sind daher insbesondere alle Rechte an den Materialien, die von Vertragspartner geliefert worden sind.

§ 16 Haftung vom Vertragspartner

(1) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die snoopmedia und ihren Mitarbeitern oder Kunden oder sonstigen Vertragspartnern von snoopmedia durch ihn oder seine Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten zur Vertragserfüllung eingebrachte Gegenstände entstehen. Diese Haftung umfasst auch Mangelfolgeschäden.

(2) Der Vertragspartner haftet für alle Rechtsverletzungen und Ansprüche von snoopmedia und Dritten, die durch die oder im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Inanspruchnahme einer Dienstleistung von snoopmedia entstehen. Die Haftung ist nicht auf die Benutzung durch Vertragspartner selbst oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

(3) snoopmedia kann vom Vertragspartner den Nachweis verlangen, daß die vorgenannten Ansprüche - soweit sie zu angemessenen Bedingungen bei einem im Bereich der EU zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer versicherbar sind - durch eine Versicherung abgedeckt sind.

(4) Der Vertragspartner versichert, die für die Erstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Verwertungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu besitzen und, daß durch den Vertrag Urheber-, Leistungsschutz- und Nutzungsrechte Dritter nicht sowie Rechte Dritter nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht verletzt werden.

(5) Er versichert ferner, daß die auf snoopmedia im Rahmen des Vertrages zu übertragenden Rechte

1. nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind;
2. Dritte nicht mit deren Ausübung beauftragt wurden;
3. bei Vertragsabschluß keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die von ihm zu erbringenden Leistungen behindern könnten.

(6) Der Vertragspartner versichert, daß er zur Übertragung aller Lizenzrechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstands und dessen späterer Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Soweit der Vertragspartner damit Lizenzgeber ist oder wird, versichert er, daß von ihm hinsichtlich des Vertragsgegenstands gegenüber niemandem eine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist und wird, derzufolge Verwertungsrechte und Befugnisse der nach diesem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder von ihm an einen Dritten fallen, falls über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder falls sonstige auflösende Bedingungen für den eigenen Rechtserwerb von Vertragspartner erfolgt sind. Der Vertragspartner versichert ferner, daß ihm auch nichts darüber bekannt geworden ist, daß ein Dritter, von dem er seine Rechte herleitet, für seinen Rechtserwerb entsprechende auflösende Bedingungen mit seinen etwaigen Vormännern vereinbart hat, denenzufolge

Allgemeine Geschäftsbedingungen der snoopmedia GmbH

Vertragspartner die von ihm auf snoopmedia zu übertragenden Rechten ohne sein Zutun verlieren könnte.

(7) Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Vertragspartner snoopmedia und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte von snoopmedia herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung vollständig und unbedingt freistellen. Soweit Dritte gegen snoopmedia Ansprüche geltend machen, ist diese verpflichtet, den Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner erklärt sich darüber hinaus schon jetzt verbindlich und unwiderruflich bereit, an einem möglichen Prozess, den ein Dritter gegen snoopmedia anstrengen könnte, als Haupt- oder Nebenintervenient oder Streitgenosse im Sinne der §§ 64 ff. ZPO (Zivilprozessordnung) teilzunehmen.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 18 Zugang von Erklärungen

(1) Eine Erklärung, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von snoopmedia - Montags bis Freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr – bei diesem eingeht, gilt erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten als zugegangen.

(2) Erklärungen des Vertragspartners werden erst wirksam, wenn ihr Zugang von snoopmedia schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Fall des § 24 AGBG vorliegt, der Vertragspartner also Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von snoopmedia in Grafschaft.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts.

(3) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AGB ist Bad-Neuenahr-Ahrweiler Gerichtsstand.

Bad-Neuenahr-Ahrweiler gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

snoopmedia ist berechtigt auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

(5) Begriffe wie Kündigung und Rücktritt stehen synonym für das jeweils gesetzlich vorgesehene Verhalten bei Einzel- und Dauerschuldverhältnissen, für die diese AGB gleichermaßen gelten, ohne daß die Wortwahl die Rechtswahl einschränkt.